

des großen Königs. Vier Treppen führten von Außen zu dem Tempel, der durch eine prachtvolle Säulenstellung sich auszeichnete.

(Der Beschluß folgt.)

Luther und die Demokraten.

Die Demokraten haben in diesen Tagen auch unsern Luther zu ihrem Bundesgenossen gemacht, indem sie aus den Worten, die der gottesseifrige Mann vom Standpunkte des christlichen Ideals über die Fehler der Regierer und der höhern Stände hier und dort in seinen Werken im Geiste seiner Zeit ausgesprochen hat, eine Broschüre zusammenstopelten, die unter dem Titel: „Luther über Fürsten, Adel, Hofbeamte und höhere Stände“ den Saamen des Mißvergnügens und Hasses ausbreiten soll. Das Mittel ist nicht übel gewählt, ein umgekehrter Jesuitismus, der aber durch die Umkehrung nichts an Güte gewinnt. Man versucht darin unter dem Deckmantel der Religion und unter dem Namen eines christlichen Reformators das Werk des Unglaubens und des Umsturzes zu fördern. Die Regierung hat geglaubt, einem so schönen Mißbrauch eines Namens, dem die protestantische Kirche so viel verdankt, nicht ruhig zusehen zu dürfen: sie hat die perfide Broschüre verboten, weil sie mit dem Volke in Luther eine Quelle des Glaubens und der Zucht sieht und die Pflicht hat, die Heiligthümer des Volkes vor Verunglimpfung zu schützen. Die demokratischen Blätter benutzen das Verbot jener Broschüre, die den Worten Luthers die schändlichste Deutung giebt und ihn zu einem geistigen Mauerbrecher der Ordnung macht, zu einer neuen Waffe gegen die Regierung, indem sie die Lüge aussprengen, die Regierung habe eine Schrift Luthers verboten, weil auch Luther gegen sie sei. Wie die Regierung Luther zu fürchten hat, das sieht man aus seiner Schrift wider die räuberischen Bauern, in welcher man unter Anderm liest: „darum soll man gedenken, daß nichts Giftigeres, Schädlicheres und Teufelischeres sein kann, denn ein aufrührerischer Mensch.“ Auf diese Schrift verweisen wir die Demokratie. Sie wird daraus sehen, was sie ist und dann entweder anderen Sinnes werden oder wenigstens Luthers Schriften nicht weiter als ein Mittel für ihre Gelüste benutzen.

Staats- und politische Nachrichten.

Berlin, 13. Juni. Die heute ausgegebene No. 18 der Gesetz-Sammlung enthält das Gesetz wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen. Vom 19. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. An die Stelle der durch §. 1 des Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Samml. Seite 163) als unverzinsliche Staatsschuld anerkannten Kassen-Anweisungen im Gesamtbetrage von 20,842,347 *M.* und der nach §§. 2 und 17 des Gesetzes vom 15. April 1848 (Gesetz-Samml. S. 105) ausgefertigten, nach §. 2 des Gesetzes vom 30. April d. J. der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Darlehns-Kassenscheine im Betrage von

	20,842,347 <i>M.</i>
und der nach §§. 2 und 17 des Gesetzes vom 15. April 1848 (Gesetz-Samml. S. 105) ausgefertigten, nach §. 2 des Gesetzes vom 30. April d. J. der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Darlehns-Kassenscheine im Betrage von	10,000,000 <i>M.</i>
im Ganzen	30,842,347 <i>M.</i>

sollen neue Kassen-Anweisungen und zwar

für 7,500,000 Thlr. in Apoints zu 100 Thlr.

„ 7,500,000 „ „ „ 50 „

„ 5,000,000 „ „ „ 10 „

„ 4,500,000 „ „ „ 5 „

„ 6,342,347 „ „ „ 1 „

30,842,347 Thlr.

angefertigt und in Umlauf gesetzt werden.

Die Ausfertigung und Ausreichung der neuen Kassen-Anweisungen liegt der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ob, welche vor der Ausgabe eine genaue Beschreibung öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 2. Gegen Ausgabe dieser neuen Kassen-Anweisungen werden die Kassen-Anweisungen vom 2. Jan. 1835 und die Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 eingezogen.

§. 3. Die Aufforderung zum Umtausch erfolgt zu 3 verschiedenen Malen, in Zwischenräumen von 3 Monaten, durch die Amtsblätter und durch Zeitungen sämtlicher Provinzen, so wie durch mehrere auswärtige deutsche Zeitungen. Nach Ablauf von 3 Monaten, von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, wird ein Präklusiv-Termin auf 6 Monate hinaus angesetzt, und in jedem Monate einmal durch die gedachten Blätter bekannt gemacht. Mit Eintritt des Präklusiv-Termins werden alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1835 und beziehungsweise 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präclusion